



## CharitéCentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Charité-Universitätsmedizin Berlin | CC3 | Prof. Dr. Schmidt-Westhausen  
Oralmedizin, zahnärztliche Röntgenologie und -Chirurgie | 14197 Berlin

**Abt. für Kieferchirurgie und Plastische Gesichtschirurgie**  
Direktor: Univ.-Prof. Dr. Dr. B. Hoffmeister

Bereich Oralmedizin, zahnärztliche Röntgenologie und -Chirurgie  
Leiterin: Prof. Dr. A. M. Schmidt-Westhausen  
Standort: Assmannshauser Str. 4-6 14197 Berlin

Tel. +49 30 4505-62692  
Fax +49 30 4505-62922  
schmidt-westhausen@charite.de  
www.charite.de/oralchirurgie

### **Praktikumsordnung für das Praktikum Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik im klinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die nachstehende Praktikumsordnung gilt für das klinische Praktikum Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik am Zentrum für Zahnmedizin / an der Klinik und Hochschulambulanz für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Charité – Universitätsmedizin Berlin (nachfolgend nur Charité genannt) im Rahmen der klinischen Ausbildung. Rechtsgrundlagen für das Praktikum sind die geltende Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ), die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde der Charité in Verbindung mit der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

#### **§ 2**

##### **Zulassung zum Praktikum**

Berechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Praktikum sind ausschließlich Studierende, die im Studiengang Zahnheilkunde an der Charité immatrikuliert sind und die ärztliche Prüfung oder zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben.

Der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter sind die entsprechenden Nachweise, die Immatrikulationsbescheinigung und der Personalausweis vorzulegen.

- (1) Das Praktikum ist aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses gem. der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) auf 40 Kursplätze beschränkt.
- (2) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten. Die Kursplätze werden den Bewerberinnen und Bewerbern zu Beginn des Kurses persönlich zugeteilt. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben. Bewerber/Bewerberinnen, die aus zwingenden Gründen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, müssen sich rechtzeitig (bis eine Stunde vor Kursbeginn) schriftlich bzw. mündlich bei dem Kursleiter/der Kursleiterin entschuldigen, sie werden sonst bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt. Freiwerdende Plätze sind dem Kursleiter/der Kursleiterin unverzüglich mitzuteilen, sie werden bis zum Erreichen der 15 % Fehlzeitenregelung (vgl. § 16 Abs. 4 SfS) an „Nachrückerinnen und Nachrücker“ vergeben. Bis spätestens eine Woche nach Beginn des Praktikums müssen die verfügbaren Plätze von den Bewerberinnen und Bewerbern eingenommen sein. Der Anspruch auf einen Praktikumsplatz entfällt, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer in den ersten beiden Wochen an zwei Praktikumstagen unentschuldig nicht erschienen ist.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Studierende oder ein Studierender, der per Losverfahren vom Praktikum ausgeschlossen wurde, möglichst schnell nachrücken kann, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer ihren/seinen Praktikumsplatz nicht wahrnimmt.

- (3) Bei der Bewerbung um die Kursplätze sind die Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, der Personalausweis und die Leistungsnachweise aus § 2 Abs. 1 vorzulegen.
- (4) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 Abs. 2 SfS ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (5) Zur Ranggruppe 1 im Sinne des § 15 Abs. 2 SfS gehören auch diejenigen Studierenden, die sich im vorangegangenen Semester ordnungsgemäß beworben und die Voraussetzungen für die Kursteilnahme erfüllt haben, aber keinen Praktikumsplatz erhalten haben oder wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben.
- (6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los (vgl. § 15 Abs. 3 SfS).
- (7) Der Zugang zur Lehrveranstaltung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsrechtliche Untersuchung nach § 15 Biostoffverordnung, die nicht älter als drei Jahre sein darf, voraus.

### **§ 3**

#### **Zeitlicher Ablauf des Praktikums**

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gemäß der gültigen Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 6. Semester; sie umfasst 0,5 SWS. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zur Zulassung in den Integrierten Kurs I.
- (2) Das Praktikum erstreckt sich über ein Semester.
- (3) Die genauen Daten zum Kurs sind dem beigefügten aktuellen Datenblatt zur Praktikumsordnung zu entnehmen.

### **§ 4**

#### **Erteilung des Leistungsnachweises**

Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika.

### **§ 5**

#### **Regelmäßige Teilnahme**

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student/die Studentin - auch entschuldigt - nicht mehr als 15 % der Praktikumszeit (max. 1 Lehrveranstaltungsstunde) versäumt hat. Es ist auf volle Veranstaltungstermine aufzurechnen. Die Fehlzeitenregelung ist bezogen auf das Studiensemester.
- (2) Wenn aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Praktikumssteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze im jeweils laufenden Praktikumsblock nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikums nachgeholt werden. Sollte eine Studentin oder ein Student aus unterschiedlichen Gründen während der Praktikumszeit nicht behandeln und auch nicht an einem anderen zu dieser Zeit vorgesehenen Praktikum teilnehmen, so hält sie/er sich als Assistenz im Praktikumsaal bereit.
- (3) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Kurszeit nicht erteilt werden, so ist das gesamte Praktikum zu wiederholen.

- (4) Die Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen wird schriftlich dokumentiert.

## **§ 6**

### **Erfolgreiche Teilnahme**

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum liegt vor bei Erfüllung aller im Folgenden genannten Kriterien:
1. Bestehen eines schriftlichen Testats zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse. (Anatomie des Mund-Kiefer-Gesichts-System, 2. Lokalanästhetika und Techniken der Lokalanästhesie, 3. Komplikationen und Zwischenfälle bei Lokalanästhesie) am Ende der Lehrveranstaltung; Termin und Ort werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gegeben. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximal erreichbaren Punktzahl.
  2. Nachweis über die Beherrschung der Injektionstechniken; hierzu haben die Kursteilnehmer Gelegenheit zu gegenseitigen praktischen Übungen über Injektionstechniken.

Wird eine Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

Die schriftlichen Leistungsnachweise können bis zu zweimal während des laufenden Kurses wiederholt werden. Ort und Zeit der Wiederholung werden jeweils durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Wird eine in der Lehrveranstaltungsordnung definierte Zahl an Leistungskontrolle auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich bestanden, muss das ganze Praktikum wiederholt werden.

- (2) Ein Täuschungsversuch im theoretischen oder praktischen Teil des Kurses, insbesondere die unerlaubte Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Durchführung der praktischen zahnärztlichen Arbeit, führt dazu, dass diese Leistung mit „schlecht“ bewertet wird.
- (3) Die Nichtbeachtung der Hygienevorschriften und/oder des Arbeitsschutzes (siehe Hygieneplan und Arbeitsschutzbelehrung im Anhang) führt zur Beantragung einer Abmahnung. Bis zur Wiederherstellung des erforderlichen Zustandes ist die zahntechnische bzw. klinische Tätigkeit zu unterbrechen. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus dem Kurs angeordnet werden.

## **§ 7**

### **Wiederholung des Praktikums**

- (1) Wenn die in § 6 formulierten Bedingungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nicht erfüllt wurden, muss das Praktikum wiederholt werden.
- (2) Das Praktikum kann im Falle von Absatz 1 einmal wiederholt werden.

## **§ 8**

### **Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet die/der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

## **§ 9**

### **Ausgabe des Leistungsnachweises**

Die Ausgabe des Scheines erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung im Sekretariat des Bereichs Oralmedizin, zahnärztliche Röntgenologie und –Chirurgie (Raum 01.56).

Die Ausgabe des Leistungsnachweises ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei einem Studienortwechsel - ermöglicht wird.

## **§ 10**

### **Ablauf und Organisation**

Zunächst erfolgt eine Übersicht über die theoretischen/praktischen Grundlagen in Form einer Vorlesung. Ein schriftliches Testat schließt diese ab und ist Voraussetzung für das Praktikum. Das Praktikum muss, nach verbindlicher Gruppeneinteilung durch den Praktikumsleiter, absolviert werden.

Das Praktikum findet im CharitéCentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Bereich Oralmedizin, zahnärztliche Röntgenologie und –Chirurgie, Aßmannshauer Straße 4-6, 14197 Berlin statt.

Die Praktikumssteilnehmer werden zu Beginn des Praktikums vom Praktikumsleiter ausführlich über die Organisation und Inhalte - insbesondere über die Art der zu erbringenden praktischen Leistungen - informiert.

Die Studierenden sind verpflichtet die ärztliche Schweigepflicht § 203 StGB einzuhalten.

## **§ 11**

### **Bekanntgabe einer Schwangerschaft**

Studentinnen, bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde, sollen der Kursleiterin oder dem Kursleiter ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Die Kursleiterin oder der Kursleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Studentin das begonnene Praktikum fortsetzen kann. Bei Unterlassung der Mitteilung der Schwangerschaft trägt allein die Studentin die Verantwortung für eine mögliche Schädigung des ungeborenen Lebens.

## **§ 12**

### **Qualitätssicherung**

Die verantwortliche Hochschullehrerin / Der verantwortliche Hochschullehrer der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Charité beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Fakultätsrat der Charité in Kraft.

Die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer bestätigen die Kenntnis dieser Ordnung zu Praktikumsbeginn durch ihre Unterschrift.

Univ.-Prof. Dr. A. M. Schmidt-Westhausen